Stadt Genthin

1. Änderungssatzung
für die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin vom 27.05.2010

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.09 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

1. § 1 Abs. 1 wird in der Aufzählung um die Worte „Ortsfeuerwehr Schopsdorf“ ergänzt.

2. Hinter dem jetzigen § 8 wird ein neue § 9 wie folgt eingefügt:

§ 9
Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Genthin kann werden, wer sich besondere Verdienste im Brandschutz erworben hat und der Freiwilligen Feuerwehr lange Zeit aktiv verbunden war.

(2) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Beschluss der Ortswehrleitung.

(3) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Bürgermeister, der Ortswehrleiter und der Stadtwehrleiter unterzeichnen die Urkunde für Ehrenmitglieder.

3. Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich durch das Einschieben des neuen Paragraphen 9 entsprechend.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 28.11.13

(Thomas Barz) (Siegel)
Bürgermeister